

Bekanntmachung vom 04.05.2018

Umbau der Rampe an der Rotachmündung Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Stadt Friedrichshafen beabsichtigt die vorhandene Raue Rampe an der Rotachmündung, die insbesondere in Zeiten niedriger Abflüsse der Rotach in Kombination mit einem niedrigen Bodenseewasserstand für Wasserlebewesen nicht durchgängig ist, umzubauen, sodass diese ganzjährig unabhängig von den Abflüssen wieder durchgängig ist. Mit dem Umbau der ca. 0,8 m steilen Steinschüttrampe in eine ca. 18 m lange Sohlgleite mit Beckenstruktur mit einer Neigung von 1:30 soll das angestrebte Ziel der ganzjährigen Durchwanderbarkeit des Gewässers wieder erreicht werden und wieder ein guter ökologischer Zustand der Rotach, entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie, hergestellt werden. Für die Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im vorliegenden Fall befindet sich der Standort des Vorhabens im FFH-Gebiet 8222-342 „Rotachtal Bodensee“ mit dem Lebensraumtyp Auwald und den FFH relevanten Arten Groppe und Strömer und im Landschaftsschutzgebiet 4.35.001 „Württembergisches Bodenseeufer“. Da bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung durch die standortbezogene Vorprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben ist auf eine geringe Größe beschränkt.
- Mögliche Beeinträchtigungen überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 04. Mai 2018
Landratsamt Bodenseekreis